



Bekanntmachung des Wahlausschusses der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken für die Wahlen zum Ausschuss des IHK-Gremiums Erlangen

Der Wahlausschuss gibt bekannt:

1. Wählerlisten

Die zum 08. Mai 2024 aufgestellten Wählerlisten (§§ 29, 11 Abs. 1 Wahlordnung der IHK Nürnberg für Mittelfranken = WO) werden zum 10. Juni 2024 abgeschlossen und stehen in der Zeit von Donnerstag, den 13. Juni 2024 bis Donnerstag, den 27. Juni 2024 online unter www.ihkwahl2024.de zur Einsicht zur Verfügung.

Einsprüche gegen die nach dem Stand vom 10. Juni 2024 abgeschlossenen Wählerlisten müssen gemäß §§ 29, 11 Abs. 5 WO binnen fünf Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Donnerstag, den 1. August 2024 schriftlich beim Wahlausschuss für die Wahlen zur Vollversammlung der IHK Nürnberg für Mittelfranken, (Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg), oder in Textform wahlausschuss@nuernberg.ihk.de eingegangen sein.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss fordert hiermit gemäß §§ 29, 12 Abs. 2 WO alle in den Wählerlisten als wahlberechtigt festgestellten IHK-Zugehörigen auf, bei ihm bis spätestens Donnerstag, den 11. Juli 2024 für die zu wählenden Mitglieder des IHK-Gremiumsausschusses Wahlvorschläge einzureichen.

3. Zusammensetzung des IHK-Gremiums

Zum Ausschuss des IHK-Gremiums sind auf die Dauer von fünf Jahren 24 Mitglieder zu wählen.

Wahlgruppe Industrie	5 Mitglieder
Wahlgruppe Groß- und Außenhandel	2 Mitglieder
Wahlgruppe Einzelhandel	3 Mitglieder
Wahlgruppe Kreditinstitute	2 Mitglieder
Wahlgruppe Hotellerie und Gastronomie	2 Mitglieder
Wahlgruppe Information und Kommunikation	
Unternehmensnahe Dienstleistungen	4 Mitglieder
Wahlgruppe Sonstige Dienstleistungen, inkl. Verlage	6 Mitglieder

Gemäß § 30 WO werden die Bewerber in einer gemeinsamen Kandidatenliste zusammengefasst.

4. Form der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann auch nur aus einem Bewerber bestehen und den eigenen Namen enthalten. Die Bewerber müssen der Wahlgruppe angehören, für welche sie vorgeschlagen werden. Ein Bewerber darf nicht bei mehreren verschiedenen IHK-Gremiumsausschüssen kandidieren (§ 8 Abs. 3 WO). Gemäß §§ 29, 13 Abs. 2 WO müssen die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen, vollständige Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufgeführt werden. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der WO ausschließen. Formulare stellt die IHK zur Verfügung.

Der Wahlausschuss
der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Peter Frank

Prof. Dr. Norbert Kaiser

Peter Kurz

Oliver Baumbach

Nürnberg, 13.05.2024